

tig Beklagte, sondern auch der zu Beklagende beurtheilt wird, und von dieser Seite ist der Regierungsvorschlag zu empfehlen.

v. Eriegern: Der wesentliche Unterschied zwischen dem Vorschlage der Deputation und der Regierungsvorlage scheint mir zunächst darin zu liegen, daß die Deputation bei dem allgemeinen Sache stehen bleibt, es sei bei Entscheidungen über die Wechselverjährung, die im Königreich Sachsen zu ertheilen sind, das inländische Recht allemal als Norm zu betrachten, wogegen in der Bestimmung der Vorlage anerkannt wird, daß auch das ausländische Recht in gewissen Fällen maßgebend bei derartigen Entscheidungen sein müsse. Es kommt daher wohl die Frage in Erwägung, ob nicht in Folge der Ablehnung des §. 1 es am consequentesten sein würde, auch den §. 233 ganz abzulehnen und es lediglich allgemeinen Regeln der Rechtswissenschaft zu überlassen, welches Recht in jedem einzelnen Falle als Norm der Entscheidung dienen solle, ob das inländische oder ausländische. Ich bin aber keinen Augenblick darüber zweifelhaft, mich dafür zu entscheiden, daß die Ertheilung einer festen Bestimmung über die vorliegende Frage unbedingt nothwendig ist, da Sicherheit des Rechtszustandes jedenfalls den Vorzug vor wechselnden Ansichten der entscheidenden Behörden verdient, der Gang der ständischen Berathung aber der geehrten Kammer schon zur Genüge zeigt, wie verschiedenartig die Sache beurtheilt werden kann. Was das Materielle anlangt, so vermag ich von meinem Standpunkte aus nicht zu beurtheilen, was für unsern inländischen Handelsverkehr wünschenswerther und weniger nachtheilig ist, ob die Ansicht der Deputation oder die der Regierungsvorlage. Es scheint aber die Antwort auf diese Frage überhaupt sehr schwierig, weil Alles darauf ankommt, wie die Gesetzgebung im Auslande sich gestaltet. Daher will ich mir nur einige kurze Bemerkungen darüber erlauben, wie sich die Sache zu verhalten scheint, wenn man sie rein vom juristischen Standpunkte aus betrachtet. Wie ich schon erwähnte, geht die Regierungsvorlage davon aus, daß das auswärtige Recht in gewissen Fällen angewendet werden dürfe. Um dies annehmen zu können, muß man davon ausgehen, daß die Extinctivverjährung den fraglichen Anspruch selbst aufhebe, nicht bloß die Verfolgung desselben mittelst Klage. Geht man dagegen davon aus, daß durch die Verjährung bei den Wechselln nur die Rechtsverfolgung und Klagbarkeit getroffen wird, so scheint es consequent, daß man das Gesetz des Landes anwendet, wo geklagt wird. Es steht nämlich unter dieser Voraussetzung die Verjährungsfrage, von deren Beantwortung der Beginn des Processes abhängt, mit dem Prozesse selbst in so enger Verbindung, daß eine Trennung derselben von dem eigentlichen processualischen Verfahren, welches stets nach den Gesetzen des Landes, wo der Rechtsstreit anhängig ist, beurtheilt werden muß, nicht wohl ausführbar ist; folgt man dagegen der Ansicht, daß durch die Verjährung der Anspruch selbst aufgehoben wird, dann läßt sich allerdings für die entgegengesetzte Meinung viel sagen. So wenig ich auch die angeregte sehr bestrittene Rechtsfrage im Allgemeinen in das Bereich der heutigen Verhandlungen zu ziehen gesonnen bin, so scheint mir doch sehr viel dafür zu sprechen, daß gerade bei der Wechselver-

jährung bloß das Erlöschen der Klagbarkeit in Frage komme, als wovon auch der Deputationsbericht Seite 221 ausgegangen ist, weil wir nämlich in der Wechselordnung lediglich wechselmäßige Verfolgung von Ansprüchen in's Auge zu fassen haben, es sich aber gar nicht darum handelt, ob das Rechtsverhältniß, das die Ausstellung des Wechsels veranlaßt hat, in fortdauernder Wirksamkeit bleiben oder für erloschen angesehen werden soll, indem also nicht auf den Anspruch an sich tiefer einzugehen ist, sondern nur auf die Frage, ob das auf dem Wechsel selbst beruhende Recht noch gültig sei und eine Rechtsverfolgung nach sich ziehen könne. Ist dies der Fall, so scheint es angemessen, dabei stehen zu bleiben, daß in dieser Beziehung bloß nach dem Rechte des Landes zu entscheiden sei, wo die Rechtsverfolgung eintreten soll, und es scheint mir daher die Ansicht der Deputation den Vorzug zu verdienen.

Referent Domherr D. Günther: Mit dem Herrn Commissar bin ich einverstanden, daß die Hauptrückficht diese sei, daß wir den möglichsten Vortheil für unsere Staatsgenossen erreichen. Aber wenn wir dieses Princip annehmen, dann glaube ich, ist es fast nothwendig, den Satz des Entwurfs abzulehnen; denn durch den letztern Satz setzen wir in hundert Fällen unsere Sachsen in die Verlegenheit, bezahlen zu müssen, wo sie nicht Regreß nehmen können, während bei dem Vorschlage der Deputation diese Verlegenheit zwar nicht ganz vermieden, aber doch vielleicht auf die wenigst möglichen Fälle reducirt wird. Der Herr Commissar bezog sich darauf, daß in Altenburg die Klage unmöglich sei, wenn in Leipzig Jemand am 179. Tage condemnirt wird und nach Altenburg regredirt, weil in Altenburg vierwöchentliche Verjährung gelte. Das ist nicht der Fall, sondern der Wechselinhaber wird nur in der Lage sein, daß er den Acceptanten in Altenburg nicht in Anspruch nehmen kann, denn dort gilt die kurze Verjährung nur für den Acceptanten. Für den Regreß gegen die Vormänner ist eine weit längere gegeben. Es besteht überhaupt in ganz Deutschland — der Herr Commissar, der eine so genaue Kenntniß auch im auswärtigen Wechselgesetze hat, wird das bestätigen — nicht eine einzige Regreßverjährungsfrist, die kürzer wäre, als die von der Staatsregierung vorgeschlagene von 180 Tagen, und folglich kann der Fall, wo wir in Sachsen condemnirt werden, zu bezahlen, das Geld aber nicht wieder bekommen, weil im deutschen Auslande der Regreß verjährt wäre, nicht eintreten. Nur das kann geschehen, daß wir condemnirt werden, einen Wechsel einzulösen, während unser Anspruch gegen den Acceptanten verjährt ist. Das bleibt ein Nachtheil, allein ein geringerer, als wenn die Ansprüche gegen die Vormänner verjährt sind. Der Acceptant, der den Accept nicht einlöst und es auf Protest ankommen läßt, ist nichts werth, an dem ist nichts verloren. Die Hauptsache ist die, daß wir Regreß gegen unsere Vormänner behalten, und das geschieht durch den Vorschlag der Deputation, wie gesagt, eher in hundert Fällen, ehe nach der Regierungsvorlage es in einem Falle geschieht. Es scheint, die hohe Staatsregierung geht von der Ansicht aus, als ob derselbe Grundsatz in allen Ländern Deutschlands angenommen sei